

Wichtig für Sie: Erforderliche Kundendaten

Bestätigung Einspeisevertrag

Der Einspeisevertrag regelt die Einspeisung des erzeugten Stroms durch die Photovoltaikanlage in das Netz der Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG

Mitteilung der Steuernummer

Bitte teilen Sie uns Ihre Steuernummer nach Bekanntgabe vom Finanzamt mit.

Wichtig ist hier vor allem die Nennung Ihrer Umsatzsteuernummer oder Ihrer Umsatzsteuer-ID. Bitte verwenden Sie hierfür den beiliegenden Vordruck.

Ohne diese Erklärung dürfen wir aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften keine Auszahlungen vornehmen.

Meldung der Bankverbindung

Bitte teilen Sie uns Ihre Bankverbindung, zu Ihrem Schutz ausschließlich schriftlich mit. Gerne können Sie dazu ebenfalls das beiliegende Formular verwenden.

Bestätigung zur Meldung Ihrer Einspeiseanlage bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Mit Inkraftsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) ist es gesetzlich erforderlich, dass Sie Ihre Neuanlage im Anlagenregister, das bei der BNetzA (Sachgebiet Elektrizität und Gas – Unternehmen – Erneuerbare-Energien) geführt wird, registrieren zu lassen.

Spätestens **drei Wochen nach Inbetriebnahme** der Einspeiseanlage ist die Anlage anzumelden, um den vollen Vergütungsanspruch nicht zu verlieren.

Gemäß den gesetzlichen Übergangsbestimmungen gilt jedoch für Einspeiseanlagen mit Inbetriebnahme nach 31.7.2014 eine Meldefrist bis zum 1.12.2014.

Für Photovoltaikanlagen gilt abweichend weiterhin die Registrierung über das PV-Meldeportal der BNetzA. Die Meldung soll weiterhin unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

Von der Meldepflicht ab 1.8.2014 ebenso grundsätzlich betroffen sind Bestandsanlagen, bei denen sich Änderungen wie Leistungserhöhungen, Anlagenstilllegungen usw. ergeben. Auch hier gibt es jedoch eine Meldeübergangsfrist bis zum 30.6.2015 ohne Sanktionsauswirkungen.

Zusätzlich bitten wir als Nachweis die beiliegende Erklärung vollständig auszufüllen und unterzeichnet, vorzugsweise zusammen mit der Registrierbestätigung bzw. Registriernummer, an uns zurückzusenden.

Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und Regeleinheit

Grundsätzlich müssen alle Erzeugungsanlagen größer 100 kW installierter Leistung, die dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unterliegen, eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung dauerhaft zur Verfügung stellen (§ 9 EEG).

- PV-Anlagen von **mehr als 30 kWp** installierter Leistung und höchstens 100 kWp installierter Leistung müssen ihre Anlage mit einer technischen Einrichtung ausstatten, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei Netzüberlast jederzeit ferngesteuert reduzieren kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)
- Für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung **bis 30 kWp** besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 ein Wahlrecht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen:
 - - Einbau eines Funkrundsteuerempfängers (FRE)
 - oder
 - - Spitzenkappung (Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz).

(bitte wenden)

Bitte bestätigen Sie uns dies auf dem beiliegenden Formblatt „Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und Regeleinheit“.

Bei der Installation Ihres Funkrundsteuerempfängers muss von Ihrem Elektriker mittels eines EFR-Testwandlers ein Funktionstest über die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtung durchgeführt werden. Diese Bestätigung über den erfolgreich abgeschlossenen Test ist ein EEG- Vergütungsrelevanter Nachweis, der zusätzlich zu diesem Dokument beizulegen und an das Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut eG zurückzusenden ist.

Sollte uns keine Bestätigung vorliegen, erfolgt nach § 25 EEG solange keine Vergütungszahlung, bis der Nachweis erbracht ist.

Information zum Entschädigungsmanagement

Diese Information ist für Anlagenbetreiber bestimmt, deren EEG-Anlage mit einer technischen Einrichtung nach § 9 EEG 2014 (Einbau FRE) ausgestattet ist. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Entschädigungszahlungen nach § 15 EEG sind in dieser Information ausführlich beschrieben.

Nachweis Inbetriebnahmezeitpunkt der Photovoltaikanlage

Um den Inbetriebnahmezeitpunkt nachzuweisen, muss ein genaues Protokoll der Inbetriebnahme angefertigt werden. Wichtig ist, dass ein Zeuge bestätigt, dass die Photovoltaikanlage betriebsbereit ist und Strom geliefert hat. Hier kommen eigentlich nur Mitarbeiter des Montagebetriebs in Betracht, da eine wahrheitswidrige Bestätigung der Inbetriebnahme auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Der Nachbar wird im Regelfall kaum bestätigen können, dass die Solaranlage betriebsbereit ist. Auch Fotos der PV-Anlage mit genauer Datumsangabe gehören in dieses Protokoll. Das komplette Inbetriebnahmeprotokoll enthält noch zahlreiche weitere Informationen, die jedoch eher im Zusammenhang mit möglichen Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller oder dem Montagebetrieb wichtig sind.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass Sie als Anlagenbetreiber gemäß § 71 EEG verpflichtet sind, uns als Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.